

**Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme
sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2023**
064

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung
der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **16**
auf der Seite 6 in dieser Unterlage.

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

WZ-Nummer (2008)

A Angaben für Heizwerke

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name Bundesland

PLZ Ort Straße Nummer

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m^3	GJ		MWh
Insgesamt				

Für weitere Anlagen nutzen Sie bitte den Teil A der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

noch: A Angaben für Heizwerke

Zusammenfassung aller Anlagen

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen. 5

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland:

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Anzahl

Anzahl 4	
----------------	--

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil B der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

Zusammenfassung aller Bundesländer

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Anzahl

Anzahl 4	
-----------------------	--

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme- Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt				

C Angaben nur für Speichieranlagen, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen.

Angaben für das Unternehmen

Speicherkapazität in den Speichieranlagen

	MWh
Thermische Speicherkapazität	

D Angaben für Wärme- oder Kältenetze 16

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger 16				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km				

Für weitere Bundesländer nutzen Sie bitte den Teil D der Zusatzseiten zur Erhebungsunterlage.

E Wärmebilanz

Erzeugung, Bezug und Abgabe von Wärme nach Bundesländern

Gegenstand der Nachweisung	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
	MWh			
Nettowärmeerzeugung 3 01				
Bezug				
von Energieversorgungsunternehmen (einschl. Erzeugung aus eigenen KWK-Anlagen ab 1 MW elektrischer Nennleistung) 10 02				
von Betrieben im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 03				
von sonstigen Lieferanten 04				
Bezug aus dem Inland = Summe 02 bis 04 05				
Bezug aus dem Ausland 11 06				
Zur Abgabe verfügbar = Summe 01 + 05 + 06 07				
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 10 08				
Abgabe				
an Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe, im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden 09				
an Haushaltskunden (einschließlich Wohnungsgesellschaften) 12 10				
an sonstige Letztverbraucher 13 14 11				
Abgabe in das Inland = Summe 08 bis 11 12				
Abgabe in das Ausland 11 13				
Abgabe gesamt = Summe 12 + 13 14				
Verluste = Summe 07 minus 14 15				

Zusatzseiten zur Jahrerhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2023

064

A Angaben für Heizwerke

Die Angaben erfolgen für das Heizwerk **1**

Name _____ Bundesland _____

PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nummer _____

Leistung

	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	

Wärmeerzeugung, Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Einsatz	Bestand	Nettowärmeerzeugung 3
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		MWh
Insgesamt				

Für weitere Anlagen bitte Zusatzseiten kopieren.

B Angaben nur für wärmegeführte Blockheizkraftwerke, sofern Sie Wärme in ein Wärmenetz einspeisen. 5

Identnummer (Erhebungseinheit)
(bei Rückfragen bitte angeben)

Die Angaben erfolgen für das Bundesland

Leistung und Anzahl

Leistung	MW
Installierte Nettonennleistung Wärme 2	
Installierte Nettonennleistung Elektrizität 2	

Anzahl

Anzahl 4	
----------------	--

Energieträgereinsatz und Energieträgerbestand am Jahresende

Energieträger	Durchschnittlicher unterer Heizwert	Energieträgereinsatz		Bestand
		insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	
	kJ/kg bzw. kJ/m ³	GJ		
Insgesamt				

Wärme- und Elektrizitätserzeugung

Energieträger	Nettowärmeerzeugung 3		Elektrizitätserzeugung (KWK) 8 9	
	insgesamt	darunter Kraft-Wärme-Kopplung 8	brutto 6	netto 7
	MWh			
Insgesamt				

D Angaben für Wärme- oder Kältenetze 15

Infrastruktur am Jahresende nach Bundesländern

	Bundesland	Bundesland	Bundesland	Insgesamt
Name des Bundeslandes				
Vorwiegend verwendeter Wärmeträger 16				
Anzahl der Wärme- oder Kältenetze				
Gesamte Trassenlänge der Wärme- oder Kältenetze in km				
Zubau der Wärme- oder Kältenetze in km				
Rückbau der Wärme- oder Kältenetze in km				

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1** Ein **Heizwerk** ist eine Anlage, in der eingesetzte Energie ausschließlich in Wärme umgewandelt wird. Der Begriff „Heizwerk“ wird verwendet, wenn die Anlage anlagentechnisch und/oder baulich nicht in ein Heizkraftwerk integriert ist.
- 2** Die **Nettonennleistung** (Produktion) ist die höchste Dauerleistung unter Nennbedingungen, die eine Erzeugungseinheit zum Übergabezeitpunkt erreicht. Aus der Nettonennleistung ist die Eigenverbrauchsleistung während des Betriebs der Erzeugungs- oder Speicheranlage sowie ggf. diejenige für den Anlagenstandort bereits herausgerechnet und somit nicht mehr enthalten. Die thermische Nettonennleistung der Spitzenheizkessel ist einzubeziehen.
- 3** Die **Nettowärmeerzeugung** ist die abgegebene und gemessene Wärme. Sie setzt sich zusammen aus der Enthalpie des Vorlaufes abzüglich der Enthalpien des Rücklaufes und des Zusatzwassers. Damit wird indirekt die über die Antriebsenergie der Wärme-Umwälzpumpe zugeführte Energie mitefassen. Die Nettowärmeerzeugung der Spitzenheizkessel ist einzubeziehen.
- 4** **Anzahl** der Blockheizkraftwerke im angegebenen Bundesland.
- 5** Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ein (i. d. R. kleineres) HKW, welches für die Bedarfsdeckung in einem räumlich begrenzten Versorgungsgebiet ausgelegt ist (ursprünglich Häuserblock). Üblicherweise besteht ein Blockheizkraftwerk aus einer Kombination aus Verbrennungsmotoren (VM) – KWK-Anlage – und Spitzenheizkesseln. Anstelle der VM können auch kleine Gasturbinen, Mikrogasturbinen oder Brennstoffzellen eingesetzt werden.
- 6** Die **Bruttostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die erzeugte elektrische Arbeit, gemessen an den Generatorklemmen.
- 7** Die **Nettostromerzeugung** einer Erzeugungseinheit ist die um ihren Eigenverbrauch verminderte Bruttostromerzeugung. Der Eigenverbrauch umfasst den Energieverbrauch zur Aufrechterhaltung des Produktionsprozesses der Anlage (ohne Energiebezug von Dritten).
- 8** **KWK-Anlage**
Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in mechanische oder elektrische Energie und nutzbare Wärme in einer Erzeugungsanlage.
Soweit die elektrische Energie und die Wärme nur in der KWK-Anlage selbst verbleiben, handelt es sich nicht um Kraft-Wärme-Kopplung (z. B. Dampfentnahme zur regenerativen Speisewasservorwärmung oder elektrischer Eigenbedarf der Erzeugungsanlage). Wenn eine Anlage Strom und Wärme erzeugt, die entstehende Wärme aber nicht genutzt wird, liegt ebenfalls keine KWK vor.
Die KWK-Anlage ist eine Erzeugungsanlage, in der der technische Prozess der Kraft-Wärme-Kopplung stattfindet. In KWK-Anlagen können folgende Erzeugungseinheiten eingesetzt sein:
 - Dampfturbinen, z. B. Gegendruck-, Entnahmegegendruck-, Anzapf- und Entnahmekondensationsturbinen,
 - Gasturbinen, z. B. mit Abhitzeessel und ggf. Zusatzfeuerung oder mit Abhitzeessel und nachgeschalteter Dampfturbine,
 - Verbrennungsmotoren, z. B. Gas-, Dieselmotoren und Brennstoffzellen, Stirling-Motoren, Dampfmotoren, ORC-Dampfturbinen oder ähnliches.
- 9** Die **KWK-Nettostromerzeugung** ist die Stromerzeugung, die in einer KWK-Anlage unmittelbar im Zusammenhang mit der KWK-Nettowärmeerzeugung steht. Anzugeben ist die komplette KWK-Nettostrommenge, unabhängig davon, ob sie vergütet wird oder nicht.
- 10** **Energieversorgungsunternehmen** sind gemäß dem Energiewirtschaftsgesetz natürliche und juristische Personen, die Energie an andere liefern, ein Energieversorgungsnetz betreiben oder an einem Energieversorgungsnetz als Eigentümer Verfügungsbefugnis besitzen.
- 11** **Bezug vom bzw. die Abgabe an das Ausland**
Hier ist die direkte Energieeinspeisung bzw. -ausspeisung an Übergabestellen an der deutschen Staatsgrenze anzugeben.
- 12** **Haushaltskunden** sind Letztverbraucher, die Energie (in Form von Gas, Strom oder ähnlichem) überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt beziehen. Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch von Energie für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke 10 000 kWh nicht übersteigt, zählen ebenfalls zu dieser Gruppe.
- 13** **Letztverbraucher** sind natürliche oder juristische Personen, die Energie überwiegend für eigene Zwecke verbrauchen. Dazu zählt auch der Betriebsverbrauch der Energieversorgungsunternehmen.
- 14** Alle bisher nicht genannten Letztverbraucher. Speziell im Bereich „Öffentliche Einrichtungen“ unter anderem Schulen, Schwimmbäder und sonstige öffentliche Einrichtungen.
- 15** Wärme- und Kältenetze sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme bzw. Kälte, die eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Anlage hinaus haben. An das Netz muss mindestens ein Abnehmender angeschlossen sein, der nicht gleichzeitig Eigentümer oder Betreiber der in das Netz einspeisenden Anlage ist.
- 16** Schwerpunktprinzip: Zuordnung nach dem überwiegend im Bundesland eingesetzten Wärmeträger.

Liste der Energieträger

Energieträger	Energie- träger- code	Energieträger	Energie- träger- code
Anthrazitkohle	01	Holzreste (z. B. Schreinereien, auch Spannholz)	51
Steinkohlen	01	Holz-Pellets, Holz-Briketts	51
Kohlenstaub (Steinkohle)	01	Schleifstaub, biogen	51
Steinkohlenkoks	02	Stroh, Strohpellets	51
Steinkohlenbriketts	03	Tier- und Blutmehl.	51
Kohlenwertstoffe aus Steinkohle	04	Waldholzackschnitzel, Wald-Scheitholz, -Kronenholz	51
Rohbraunkohlen	11	Holzspäne, Sägemehl	51
Hartbraunkohlen	12	Holzkohle	51
Braunkohlenbriketts	13	Landschaftspflegeholz	51
Braunkohlenkoks	14	Energiepflanzen zur Verbrennung (z. B. Kurzumtriebsholz)	52
Wirbelschichtkohle	15	Biomethanol	52
Braunkohlenstaub und Trockenkohle	16	Flüssige biogene Stoffe und Abfälle	52
Dieselmotortreibstoff	21	Palmöl u. a. Pflanzenöle	52
Heizöl, leicht	22	Terpentin	52
Heizöl, schwer	23	Biodiesel	52
Butan	24	Biogas	53
Flüssiggas	24	Holzgas (Gas aus Biomasse)	53
Propangas	24	Klärgas	54
Raffineriegas	25	Deponiegas	55
Petrolkoks	26	Klärschlamm	56
Andere Mineralölprodukte	27	Biomethan (Bioerdgas)	58
Visbreaker-/HSC-Rückstände (Vakuumrückstände)	27	Abfall, Müll (Industrieabfälle, nicht biogen)	61
Pellets (Öl)	27	Abfall, flüssig, nicht biogen	61
Recycleöl, Reraffinate	27	BPG (aus produktspezifischen Gewerbeabfällen)	61
Erdgas, Erdölgas	31	EBS/SBS – Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, nicht biogen	61
Liquefied Natural Gas (LNG)	31	Abfall (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) ..	62
Grubengas	32	BGS (aus Gewerbe- und Siedlungsabfällen)	62
Kokereigas	33	EBS/SBS – Ersatz-/Sekundärbrennstoffe, mit biogenem Anteil	62
Gichtgas (Hochofengas)	34	Faserfangstoffe	62
Konvertergas	34	Tetra Pak Rejecte	62
Sonstige hergestellte Gase	35	Dampf (z. B. Prozesswärme)	72
Synthetic Natural Gas (Substitute Natural Gas)	35	Wärme	72
Methan (Power to Gas)	35	Strom (Elektrokessel)	73
Sonstige Gase (Power to Gas, ohne Wasserstoff)	35	Sonstige Energieträger	81
Wasserstoff	36	Ölschiefer	81
Wasserstoff (Power to Gas)	36	Gasentspannung	81
Wärmepumpen (Erd- und Umweltwärme)	40	Schwefel	81
Solarthermie	48	Abluft	81
Altholz, Gebrauchtholz, Holz(sperr)müll	51	Power to Liquid	81
Brennlaug, Schwarzlauge, Sulfitablaug	51		
Wald-Stammholz, Rundholz	51		
Feste biogene Stoffe und Abfälle (ohne Holz)	51		
Rinde	51		

Jahreserhebung über Erzeugung und Verwendung von Wärme sowie über den Betrieb von Wärmenetzen für das Jahr 2023

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei allen Betreibern von Heizwerken ab einer installierten Nettonennleistung von einem Megawatt thermisch und bei allen Betreibern von Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke, soweit deren Anlagen nicht bereits nach § 3 EnStatG erfasst werden, sowie bei Dritten, die sich dieser Anlagen zur Verteilung bedienen, durchgeführt. Die Erhebung ist ein Beitrag zur Gestaltung der energiepolitischen Rahmenbedingungen bei der Energieversorgung und dient der Erfüllung europä- und völkerrechtlicher Berichtspflichten der Bundesrepublik Deutschland.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Energiestatistikgesetz (EnStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 5 EnStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 Satz 1 EnStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 EnStatG sind die Leitungen der Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen, die Heizwerke oder Anlagen zur netzgebundenen Wärmeversorgung einschließlich wärmegeführter Blockheizkraftwerke betreiben sowie die, die sich der Anlagen zur Verteilung bedienen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Erhebung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Für die Aufbereitung der Statistik ist das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
- Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 13 Absatz 1 EnStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 13 Absatz 2 EnStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, zur Berichterstattung über die Nutzung von erneuerbaren Energien und Treibhausgasemissionen, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 13 Absatz 3 EnStatG dürfen an die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten sowie europarechtlicher Pflichten zur Verwirklichung des Energiebinnenmarktes, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung, Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Ansprechperson/-en sowie Standort der Anlagen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Unternehmens, des Betriebes oder der sonstigen Einrichtung sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen, Betriebe oder sonstigen Einrichtung sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Die vierstellige WZ 2008-Nummer ist die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“, in dem der jeweilige Betrieb seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt hat.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.